

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

 Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	26.06.2023	
Kreisausschuss	27.06.2023	
Kreistag	29.06.2023	

Betreff:

Zustimmung über die Erhöhung der Prüfungsgebühren des Fachbereiches
Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag:

Der geplanten Erhöhung der Gebühren des Fachbereiches Rechnungsprüfung auf 70,00 € je Stunde zum 01.01.2024 und einer zweijährigen Überprüfung und Anpassung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung unterhält durch ihren Fachbereich Rechnungsprüfung ein nach § 153 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gefordertes Rechnungsprüfungsamt. Dort werden von insgesamt 8 Mitarbeitenden neben den Jahresabschlüssen des Landkreises und anderen Sachprüfungen, vor allem Jahresabschlüsse und Vergaben von Dritten wie bspw. der kreisangehörigen Kommunen oder kommunalen Gesellschaften geprüft. Für die erbrachten Leistungen ist der Fachbereich Rechnungsprüfung gegenüber den Dritten berechtigt, die Kosten nach § 153 Abs. 3 NKomVG im Rahmen einer Prüfungsgebühr geltend zu machen.

Die Prüfungsgebühren wurden zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 25.06.2001 zum 01.01.2002 auf 44,00 € je Stunde bzw. 352,00 € pro Tag angepasst.

Die seinerzeit festgesetzten Prüfungsgebühren sind nicht mehr kostendeckend. Entsprechend werden derzeit die Prüfungsleistungen zum Teil nicht verursachungsgerecht abgerechnet, sondern müssen aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Landkreises finanziert werden. Um die Prüfungsgebühren künftig verursachungsgerecht aufteilen zu können, wurde eine Neuberechnung (siehe Anlage) anhand des Berichts der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023“ durchgeführt.

Anhand der im Fachbereich Rechnungsprüfung eingesetzten Mitarbeitenden und den hierdurch entstehenden Personalkosten sowie die jährliche dort zu erbringende Arbeitsleistung errechnen sich Kosten in Höhe von 70,00 € je Stunde. Dies entspricht gegenüber der bisherigen Prüfungsgebühr einer Steigerung von 59%. Die jährliche Steigerung auf einen Zeitraum von 21 Jahren gesehen beträgt ca. 2,81 % und ist als moderat zu bewerten.

Die Erhöhung der Gebühren würde zu Mehrerträgen / -einnahmen der Kreisverwaltung führen. Für das Jahr 2022 hätten sich bspw. Mehrerträge / -einnahmen in Höhe von rd. 80.000 EUR ergeben. Aus den vorgenannten Gründen sollten daher die Gebühren ab dem 01.01.2024 erhöht werden und kontinuierlich, alle zwei Jahre auf Grundlage des dann gültigen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“, überprüft und angepasst werden, um in Zukunft so eine enorme Erhöhung der Prüfungsgebühren zu vermeiden.

Die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden sind im Falle eines positiven Beschlusses rechtzeitig über die Erhöhung der Prüfungsgebühren zu informieren.

Wittmund, den 08.05.2023

gez. Börgmann, Wiebke

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage Kalkulation Prüfungsgebühren